

Entscheidung „wissenschaftlicher Apparat“ — Ablehnungen von Zollbefreiungen

(88/C 30/05)

(Rechtsgrundlage: Verordnungen (EWG) Nrn. 918/83 ⁽¹⁾ und 2290/83 ⁽²⁾)

Vorgang: XXI/B/3 — 016/87

Die Kommission hat durch Entscheidung C(88) 169/1 vom 29. Januar 1988 festgestellt, daß der Apparat „LECO — Automatic Carbon and Sulphur Determinator, model CS-125“ nicht unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden kann.

Dieser Apparat, für den die Italienische Republik am 17. Juli 1987 einen Antrag gestellt hat und der am 6. Juni 1985 bestellt worden ist, ist bestimmt für die geochemische Überwachung von Vulkanen und Arbeiten im Hinblick auf die Ermittlung von Daten.

Begründung:

— kein wissenschaftlicher Apparat.

Vorgang: XXI/B/3 — 019/87

Die Kommission hat durch Entscheidung C(88) 169/2 vom 29. Januar 1988 festgestellt, daß der Apparat „ANRITZU — Spectrum Analyzer, model MS 710 A“ nicht unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden kann.

Dieser Apparat, für den die Italienische Republik am 27. Juli 1987 einen Antrag gestellt hat und der am 2. Juli 1986 bestellt worden ist, ist bestimmt für die Untersuchung der elektromagnetischen Felder in Anwesenheit von Lebewesen und den Schutz vor elektromagnetischen Interferenzen infolge des Zusammenwirkens von Radio- und Mikrowellen.

Begründung:

— Kein wissenschaftlicher Apparat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 20.